



Unterlagen zum Vereinsbeitritt

Mit diesem Dokument erhaltet ihr folgende Formulare und Unterlagen:

1. Aufnahmeantrag, bitte ausfüllen
2. Datenschutzerklärung, bitte ausfüllen
3. Vereinssatzung **

Geht wie folgt vor:

Möglichkeit 1:

- Ladet diese PDF-Datei auf euren PC herunter
- Öffnet die Datei mit einem geeigneten PDF-Reader, z.B. Adobe Reader oder ähnlichem, und gebt eure Daten in die entsprechenden Felder ein.
- Druckt die beiden ausgefüllten Formulare aus oder siehe * Tipp

Möglichkeit 2:

- Druckt dieses Dokument aus
- Füllt die Formulare per Hand, in Druckschrift aus.

Abschließend in beiden Fällen:

- Unterschreibt die Formulare an den nötigen Stellen (mit „X“ gekennzeichnet) *
- Sendet die beiden unterzeichneten Formulare per:

E-Mail an: Mitgliederverwaltung@kanu-club-hameln.de

Post an: Kanu-Club Hameln e.V.
Mitgliederverwaltung
An der Hafenspitze 1
31789 Hameln

oder werft sie einfach in unseren Briefkasten am Vereinsheim ein.

* Tipp: Mit der Funktion „Ausfüllen und Signieren“ des Acrobat Readers könnt ihr die Unterschrift digital erstellen. So braucht ihr das Antragsformular nicht drucken und könnt es papierlos an uns senden und schont die Umwelt. Die Funktion findet ihr ganz leicht im Acrobat Reader unter „Werkzeuge“.

** Die Vereinssatzung steht auch auf unserer Homepage unter:
<https://www.kanu-club-hameln.de/Infos/downloadss.htm> zum Download bereit.

Postanschrift:

An der Hafenspitze 1
31789 Hameln

Telefon:

05151/40 81 31

Internet:

www.kanu-club-hameln.de
mitgliederverwaltung@kanu-club-hameln.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN DE13 2545 0110 0000 0030 20 BIC: NOLADE21SWB

Einwilligung in die Datenverarbeitung einschließlich der Veröffentlichung von Personenbildern im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Verein

.....
(Name)

.....
(Vorname)

- () Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- () Die als Anlage erhaltenen Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort | Datum

✗

Unterschrift

Ort | Datum

✗

Unterschriften gesetzlicher/e Vertreter/in bei Minderjährigen, bzw. Geschäftsunfähigen

Freiwillige Angaben:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung meiner personenbezogenen Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort | Datum

✗

Unterschriften gesetzlicher/e Vertreter/in bei Minderjährigen, bzw. Geschäftsunfähigen

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- () Homepage des Vereins ⁸
- () Facebook-Seite des Vereins ⁹
- () regionale Presseerzeugnisse (z.B. Deister- und Weserzeitung, AWesA) ¹⁰

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Kanu-Club Hameln e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Kanu-Club Hameln e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort / Datum

✗

Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n gesetzliche/r Vertreter/in: _____

Datum und Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in: _____

✗

Der Widerruf ist zu richten an:

Kanu-Club Hameln e.V. | An der Hafenspitze | 31789 Hameln | E-Mail: mitgliederverwaltung@kanu-club-hameln.de

Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO

Art. 12 DSGVO Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

- ¹Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. ²Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. ³Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
- ¹Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. ²In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
- ¹Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. ²Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. ⁴Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
- Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
- ¹Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. ²Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder 1) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder 2) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. ³ Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.
- Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
- ¹Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. ²Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

- Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 - den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
- Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene

- Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
 - Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Art. 14 DSGVO Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 - den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
- Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
 - die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Satzung des Sportvereins Kanu-Club Hameln e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein besitzt unter dem Namen Kanu-Club Hameln e.V. seit dem 23. August 1929.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Hameln. Er ist beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister unter der Nr. 100005 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung kanusportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Jugendliche sollen besonders gefördert werden.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Zahlung einer zulässigen Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung beschlossen wird. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- der Ehrenrat.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen – auch in pauschalierter Form – erhalten. Der Umfang der Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Maßstab der Verhältnismäßigkeit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins unter Berücksichtigung insbesondere des § 55 AO. Über Zahlung und Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung entscheidet der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage.

2.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein nach Befragung durch den Vorstand entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten angemessenen Aufwandspauschalen festsetzen. Die Angemessenheit orientiert sich an der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins nach dem Maßstab des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfzbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

2.7 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Maßstab der Angemessenheit ist § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.

2.8 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

2.9 Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand gem. § 26 BGB.

2.10 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der den Kanusport ausübt, ausüben oder fördern will und sich dabei an die Satzung hält.

3.2 Die Aufnahme muss schriftlich durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige haben das Einverständnis des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes beizubringen.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

3.4 Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Datenschutz

4.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten gemäß Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Datenschutzgrundverordnung auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Regattabetriebs. Das Nähere regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Personen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

5.1.2 Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben volles Wahlrecht und haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

5.1.3 Aktive Mitglieder, die den Kanusport nicht oder nicht mehr ausüben und keinen Bootsplatz beanspruchen, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand als passive Mitglieder geführt werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht. Sie zahlen einen verminderten Beitrag.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch in den Kreis der aktiven Mitglieder überführt. Schüler, Studierende und Auszubildende zahlen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, den Mitgliedsbeitrag eines jugendlichen Mitglieds. Bei Mitgliedern / Jahreshauptversammlungen werden die jugendlichen Mitglieder durch den Jugendwart vertreten. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht.

5.2 Aktive und jugendliche Mitglieder sind zur Benutzung der Vereins-einrichtungen nach Maßgabe der einzelnen Ordnungen berechtigt. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

5.3 Aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen im Geschäftsjahr auf Verlangen des Vorstandes eine notwendige Anzahl Arbeitsstunden für den Verein erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann der Vorstand am Anfang des Folgejahres eine Ausgleichsgebühr berechnen. Die Höhe der Ausgleichsgebühr pro Stunde beschließt die Jahreshauptversammlung. Eine Befreiung vom Arbeitsdienst ohne Zahlungsausgleich wegen längerer Krankheit ist nur durch Vorstandsbeschluss auf schriftlichen Antrag möglich. Mitglieder nach Vollendung des 67. Lebensjahres brauchen nicht an den Arbeitsdiensten, teilnehmen. Für die geleisteten Arbeitsstunden wird keine Aufwandsentschädigung im Sinne § 2.6 gewährt.

5.4 Für die dem Verein zugefügten Schäden an den Vereinsgebäuden, an dessen Einrichtungen und Inventar sowie am dort eingelagerten Bootsmaterial sind die Mitglieder im vollen Umfang haftbar und schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadens ermittelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.5 Der Verein haftet für Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der ihm über den Landessportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand kann Ausnahmefällen besonderen Fällen auf Antrag beschließen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann beim Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und an den Vorstand gem. § 26 BGB und den Ehrenrat zu richten.

6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder das ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung offener Vereinsbeiträge und sonstiger Forderungen verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.

7.2 Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7.3 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine andere Zahlungsart zulassen.

7.5 Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahres-mitgliedsbeitrag ab Beginn des Aufnahme Monats.

7.6 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Entscheidung ob eine Umlage erhoben wird und die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

7.7 Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Vorstand

8.1 Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich durch den Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.3 Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des Vereins und setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftwart
- dem Sportwart
- dem Wanderwart
- dem Jugendwart
- dem Bootshauswart
- dem Materialwart
- dem Pressewart

Weitere Mitglieder für besondere Aufgaben können durch den Vorstand gewählt werden.

8.4 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

8.5 Die Vorstandsämter d, e, f, g, h, i und j können in Personalunion ausgeübt werden.

8.6 Die Ämter a, d, f, h und j werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die Ämter b, c, e, g und i im Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt.

8.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), der das Amt für die restliche Amtsdauer versieht.

8.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während seiner Amtsperiode aus, so ist zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

9.3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.

§ 10 Mitglieder- / Jahreshauptversammlung

10.1 Innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

10.2 Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen.

10.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

10.4 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Berichte über das letzte Geschäftsjahr
- Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes nach § 8
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr

10.5 Alle Mitglieder- / Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag, und wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, wird die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt.

10.6 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

10.7 In besonderen Fällen können auch Abwesende gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt.

10.8 Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

10.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit oder der zu stellenden Anträge vom Vorstand einberufen werden.

10.10 Von allen Jahreshaupt- / Mitgliederversammlungen und deren Beschlüssen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich zuzusenden und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kassenverhältnisse und Jahresabrechnungen zu prüfen und sind berechtigt Zwischenprüfungen vorzunehmen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand sofort in Kenntnis zu setzen. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 12 Ehrenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren einen Ehrenrat. Der Ehrenrat wird in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern, die länger als zehn Jahre dem Verein angehören und weder Vorstandsmitglieder noch Rechnungsprüfer sind, zusammen. Der Ehrenrat ist Beschwerdeinstanz in allen Fällen, in denen sich ein Mitglied des Vereins an diesen wendet. Der Ehrenrat lädt schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind geheim und können nur stattfinden, wenn er vollzählig vertreten ist. Seine Entscheidungen sind weder gerichtlich noch außergerichtlich anfechtbar und für beide Seiten verbindlich.

§ 13 Stander und Abzeichen

Der Stander des Vereins ist ein Wimpel in den Hamelner Stadtfarben, der auf blauem Grund einen weißen Längs- und Querstreifen mit feinen Nebelinien trägt. Im Schnittpunkt der Streifen befinden sich in einem Kreis die Buchstaben KCH in roter Farbe auf weißem Grund. Vereinsnadel und weitere Abzeichen haben die gleiche Ausführung.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand gem. § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für den Kanusport.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.02.2019 und der Mitgliederversammlung am 19.07.2019 beschlossen.

Anmerkung: Die Verwendung der männlichen Form bei den Personenangaben schließt die weibliche Form mit ein.

Hameln, den 19.07.2019

Der Vorstand

ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 07.02.1964,

ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 06.06.1975,

ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 09.12.2003,

ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 22.02.2019,

ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 19.07.2019,

eingetragen in das Vereinsregister (VR 100005) am 31.07.2019

Degner

Amtsgericht Hannover